

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2023

Herausgegeben in Hildesheim am 05. Juli 2023

Nr. 28

---

Inhalt	Seite
29.06.2023 - Bekanntmachung der Stadt Bockenem: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-21 "Wohnpark Ost", 4. Änderung, Stadtteil Bockenem	434
29.06.2023 - Bekanntmachung der Stadt Bockenem: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09-04 "Hachfeldstraße ", 1. Änderung, Stadtteil Königsdahlum	435
29.06.2023 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Murem Mustafa, geb.: 25.07.1991, gemeldet: Mozartstr. 26, 31157 Sarstedt	436
30.06.2023 - Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim über die Zusammenlegung von Realverbänden in der Stadt Alfeld (Leine), Ortsteil Hörsum	437
01.07.2023 - Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Hildesheim gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) für den Kehrbezirk 210-LK HI	439
03.07.2023 - Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim: Planfeststellungsverfahren für den Neubau BW 5403 Unterführung B 494 und DB im Verlauf der Bundesstraße 6 in Hildesheim, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim	444
04.07.2023 - Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen	445

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)



# STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 01-21 "Wohnpark Ost", 4. Änderung, Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 26.06.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-21 "Wohnpark Ost", Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 13, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-411) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

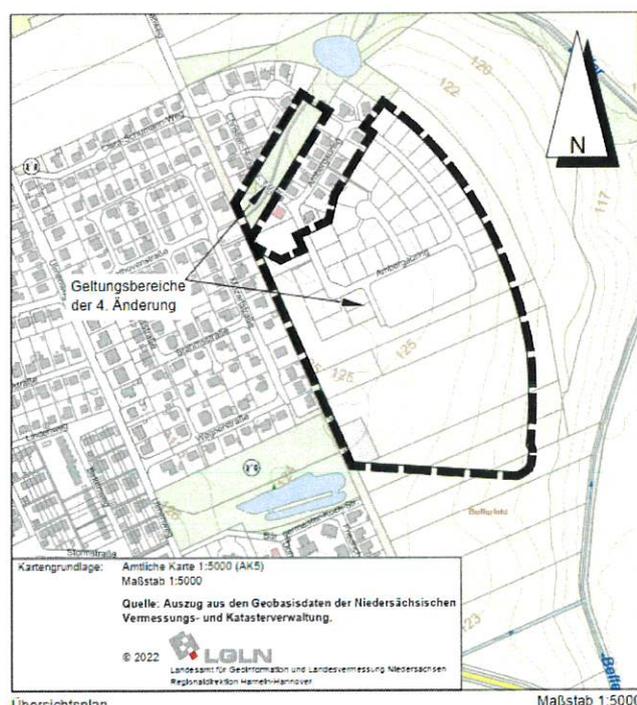
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-21 "Wohnpark Ost", 4. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 29.06.2023

STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister

Block





# STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten

des Bebauungsplanes Nr. 09-04 "Hachfeldstraße", 1. Änderung, Stadtteil Königsdahlum

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 26.06.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 09-04 "Hachfeldstraße", Stadtteil Königsdahlum, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 13, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-411) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag

Dienstag

Donnerstag

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

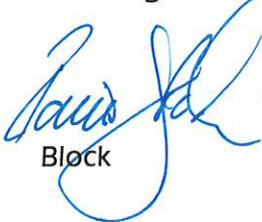
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

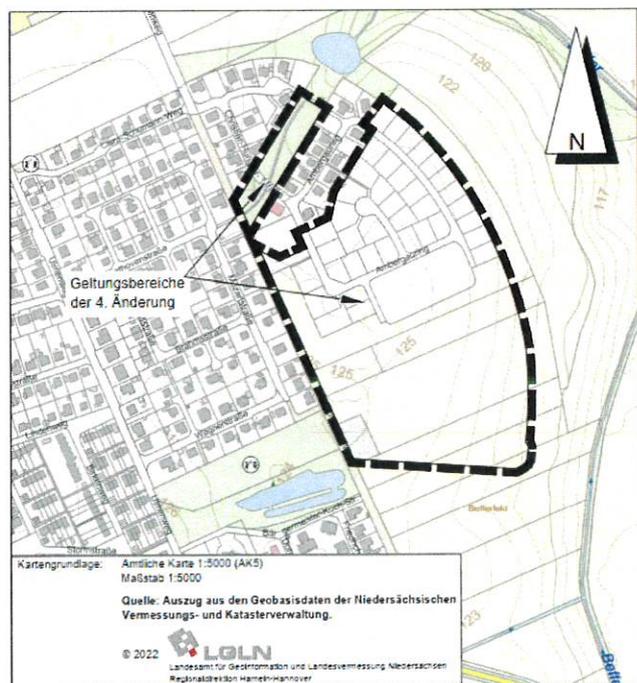
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 09-04 "Hachfeldstraße", 1. Änderung, Stadtteil Königsdahlum, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 29.06.2023

STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister

  
Block



Übersichtsplan

Maßstab 1:5000

Amt 206  
(206.2) 3640/33 Le

zum Aushang

Ab:

Bis:

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlungen gem. § 4 (8) Straßenverkehrsgesetz (StVG) des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, Heinrichstr. 21, 31137 Hildesheim vom 08.06.2023, Aktenzeichen (206.2) 3640/33 Le, gerichtet an

**Herrn Murem Mustafa geb.: 25.07.1991**

Gemeldet: Mozartstr. 26, 31157 Sarstedt

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisse, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil die Zustellung wiederholt nicht durchgeführt wurde ( Vermerk unbekannt verzogen) ggf. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Hildesheim, den 29.06.2023



Lenz

**bearbeitende Dienststelle**

Amt 910 Kommunalaufsicht

**Diensträume Hildesheim**

Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim

**Ansprechpartner/in**

**Raum**

Frau Reyer

226

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-2261

Fax: 05121 309 95-2261

Nadine.Reyer@landkreishildesheim.de

**Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammenlegung von  
Realverbänden in der Stadt Alfeld (Leine), Ortsteil Hörsum**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 30.06.2023 gemäß § 42 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBl. S. 830), die Realverbände

„Forstgenossenschaft Sackwald“,

„Forstgenossenschaft in der Egge“

und

„Forstgenossenschaft des Kratzbergs“,

alle mit Sitz im Ortsteil Hörsum der Stadt Alfeld (Leine), zum neuen Realverband

„Forstgenossenschaft Hörsum“.

zusammengelegt. Aufgaben und Vermögen der zusammengelegten Realverbände gehen auf den neu entstehenden Realverband „Forstgenossenschaft Hörsum“ über.

Die zusammengelegten Realverbände erlöschen gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 RealVerbG in dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Zusammenlegungsverfügung vom 30.06.2023. Außerdem wurde Herr Heinfred Büniger, Bachstraße 10 B, 31061 Alfeld (Leine), mit der Wahrnehmung der dem Vorstand des neu entstehenden Realverbandes „Forstgenossenschaft Hörsum“ obliegenden Aufgaben bis zum Erlass einer Satzung und der Wahl eines Vorstandes beauftragt.

Gemäß § 42 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 4 RealVerbG wird bekannt gemacht, dass die Verfügung ab dem 06.07.2023 für die Dauer von einer Woche während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Stadt Alfeld (Leine), Holzer Straße 33, Liegenschaftsamt, Obergeschoss, Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Verfügung ersetzen die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht nach § 40 Abs. 4 RealVerbG besonders zuzustellen ist.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 30.06.2023

Az. (910) 15-16-20

Im Auftrag

  
Reyer



## Öffentliche Ausschreibung

Im Landkreis Hildesheim wird

**zum 01. Januar 2024**

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

### **die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 210-LK HI (m/w/d)**

wie folgt neu ausgeschrieben:

Der ländliche Bezirk 210 umfasst alle Straßen des Ortsteils Dingelbe der Gemeinde Schellerten sowie alle Straßen der Ortsteile Bettrum, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Klein Himstedt, Mölme, Nettlingen, Söhlde und Steinbrück der Gemeinde Söhlde.

Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§10 Abs. 1 SchfHwG). Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen. Weiter müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ebenso müssen sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

## **Auswahlentscheidung**

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe eines der Kehrbezirke nicht möglich, können Bewerber (m/w/d) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Der Bewerber (m/w/d), der als Bestqualifizierter (m/w/d) aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Kehrbezirk angeboten. Nimmt der Bewerber (m/w/d) den ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber bekanntgegeben. Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHWG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offen gelegt werden dürfen.

Die schriftliche Bewerbung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

**18.08.2023**

an den

Landkreis Hildesheim  
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht  
- Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk 210-  
**VERTRAULICH**  
Marie-Wagenknecht-Str. 3  
31134 Hildesheim

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (**Ausschlussfrist**), einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

## **Bewerbungsunterlagen**

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und mindestens eine Telefonnummer enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der genaue und lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeit hervorgeht.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (z. B. Meisterprüfungszeugnis). Die Bewerber (m/w/d) müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHWG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen sowie Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen in den letzten fünfzehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (01.07.2008 bis 30.06.2023). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über geleistete bzw. in Anspruch genommene Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten fünfzehn Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (01.07.2016 bis 30.06.2023).
8. Nachweise (Zeugnisse mit Noten) über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Nachweise über die Tätigkeit als Referent in der berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (01.07.2016 bis 30.06.2023).
10. Nachweis über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb.
11. Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.

12. Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.
13. Eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
14. Eine aktuelle schriftliche Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.
15. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
16. Die Bewerber (m/w/d) haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.
17. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) die Informationen der Datenschutzgrundverordnung (Anlage 2) zur Kenntnis genommen wurden.

**Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen:**

- a. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten zehn Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG aufgehoben worden ist.
- b. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG in den letzten zehn Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
- c. Eine unterzeichnete schriftliche Zustimmungserklärung, dass die Personalakte zur Einsichtnahme bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung erfolgt war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die Aufhebung der bestehenden Bestellung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt wird.

### **Hinweis**

**Die aufgeführten Unterlagen sind als einfache Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Es wird um Übersendung einfacher Ösenhefter mit halben Deckel (keine Ordner) gebeten. Im Falle einer Bestellung erklärt sich der Bewerber (m/w/d) mit einem Abgleich der Kopien mit den Originalunterlagen vor Ort einverstanden. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Für fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 11 bis 17 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein.**

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage veralteter, falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber (m/w/d) vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vordruckes für die abzugebenden Erklärungen am Ende des Ausschreibungstextes ist freigestellt. Es können natürlich auch selbst formulierte Erklärungen abgegeben werden.

Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und/oder eines Bewerbungsgespräches können nicht erstattet werden. Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN A4-Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen bei unterlegenen Bewerbern verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet. Die Unterlagen der erfolgreichen Bewerber werden während des Zeitraumes der Bestellung aufbewahrt und nach erneuter rechtskräftiger Bestellung des nächsten Bezirksinhabers (m/w/d) sachgerecht vernichtet.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr (zurzeit 328,00 €) erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042  
E-Mail: [ordnung@landkreishildesheim.de](mailto:ordnung@landkreishildesheim.de)

Hildesheim, 01.07.2023  
Landkreis Hildesheim  
- Ordnungsamt -  
Az. (204) 32-55-11-10

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau BW 5403 Unterführung B 494 und DB im Verlauf der Bundesstraße 6 in Hildesheim, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau BW 5403 Unterführung B 494 und DB im Verlauf der Bundesstraße 6 in Hildesheim, Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim, beantragt.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim  
Amt für Hoch- und Tiefbau  
und Gebäudemanagement

Hildesheim, 03.07.2023

Im Auftrag



Höppner

## **S a t z u n g**

### **über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl, S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 04. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 der Besuch einer anderen Schule gestattet wird.

#### **§ 2 Grundschule Ahrbergen**

Der Schulbezirk für die Grundschule Ahrbergen umfasst das Gebiet der Ortschaft Ahrbergen.

#### **§ 3 Grundschule Emmerke**

Der Schulbezirk für die Grundschule Emmerke umfasst das Gebiet der Ortschaft Emmerke.

#### **§ 4 Grundschule Giesen-Hasede**

Der Schulbezirk für die Grundschule Giesen-Hasede umfasst das Gebiet der Ortschaften Giesen, Hasede und Groß Förste.

#### **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulen nach § 63 Abs. 2 NSchG. eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 - 5 dieser Satzung örtlich zuständigen Schule besucht oder als Erziehungsberechtigter den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der zur Zeit geltenden Fassung ist gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG die Gemeinde Giesen.

### **§ 6 Übergangsregelung**

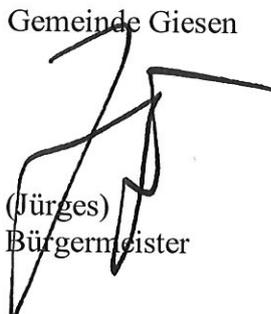
Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Giesen“ vom 11. Oktober 2022 außer Kraft.

Giesen, den 04. Juli 2023

Gemeinde Giesen



(Jürges)  
Bürgermeister